



Amtsblatt

Nr. 20/2019

25. Juli 2019

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr im Hinblick auf witterungsbedingte Brandgefahr	135

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Stadt Lünen

Gem. § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Lünen folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf den für das Grillen in öffentlichen Anlagen eingerichteten Plätzen im Stadtgebiet Lünen ist das Entzünden von Grills, das Grillen und das Abbrennen von Lagerfeuern verboten. Die Geltungsbereiche des Verbots sind den als Anlage 1 und 2 zur Begründung dieser Verfügung beige-fügten Karten als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen. Diese Karten sind Bestandteil der Allge-meinverfügung.
2. Es sind in öffentlichen Anlagen alle Handlungen verboten, die geeignet sind, Brände auszulösen. Dies umfasst insbesondere offenes Feuer, das Entzünden von Kohlen für z.B. Wasserpfeifen u. ä.
3. Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung von Ziffer 1 und Ziffer 2 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Bei Zuwiderhandlungen der Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 wird ein Zwangsgeld von 50,00 € bis 1.000,00 € angedroht. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung kann zudem ein Platzver-weis erteilt werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht. Die Verbote gelten ab einen Tag nach Bekanntmachung dieser Verfügung bis auf Wi-derruf, längstens jedoch bis einschließlich 30.09.2019.

Hinweis: Die Begründung für diese Allgemeinverfügung sowie die in Ziff. 1 genannten Karten sind bei der Stadt Lünen Abteilung Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung, Willy-Brandt-Platz 5, Raum 135, 44532 Lünen, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERWO VG! FG vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektro-nische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Lünen, 24.07.2019

gez. Quitter
Erster Beigeordneter